



VGSD Online-Themenabend

Rechtliche Grenzen bei der KI-Nutzung Urheber- und Datenschutz im Fokus

Prof. Dr. Anke Reich, LL.M.

Prof. Dr. Anke Reich, LL.M.

- **Studium der Rechtswissenschaften** mit Wahlfach „Wettbewerbs- und Kartellrecht, Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts“
- **Referendariat** mit Wahlfach „Wirtschaft“
- **Master-Studium** „Internationales Wirtschaftsrecht“ (Universität Rostock)
- **Dissertation** „Die wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Haustürwerbung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftlichen Hintergründe sowie der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung der Haustürwerbung in anderen ausgewählten Ländern“
- **Mediatorin** (CVM) – Schwerpunkt Wirtschaftsmediation
- **anwaltliche Tätigkeit** zunächst in großer Wirtschaftskanzlei in Hamburg und Düsseldorf, 2013 – 2025 eigene Kanzlei in Essen
Schwerpunkte: Marken- und Kennzeichenrecht, Wettbewerbsrecht, Datenschutzrecht, Urheberrecht sowie Internetrecht
- **Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz** durch Verleihung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
- **Autorin und Dozentin, Researchfellow** beim vunk (Institut für Verbraucherforschung und nachhaltigen Konsum, Hochschule Pforzheim)
- **Lehrbeauftragte** an der Hochschule Rhein-Waal für die Veranstaltung „Basic of Economic Sciences and Law“ (in Englisch) im Studiengang „Bioengineering, B. Sc.“ an der Fakultät „Life Sciences“ in Kleve
- **Zusatzausbildung** „Law in the Digital Economy“ (Universität Münster)
- **Professorin** für Wirtschaftsprivatrecht und Recht der Digitalisierung an der Hochschule Mainz



Ausgangsüberlegung

Stellen Sie sich bitte folgende Situation vor:

- Sie sind Mitarbeiter in der Marketingagentur Kreativ GmbH und total überlastet.
- Der langjährige Kunde SECINO aus der Bekleidungsindustrie will für seine neue Kollektion vollständig aus recycelten Material „möglichst schnell und effizient“ eine Marketingkampagne mit Fotos auf deren Internetseite und Social Media starten. Zudem sollen auch so schnell wie möglich personalisierte Newsletter versendet werden, damit sich die Kunden persönlich angesprochen und wertgeschätzt fühlen.
- Bisher hat die Kreativ GmbH immer zunächst ein aufwendiges Konzeptpapier erarbeitet und dann z.B. die benötigten Fotos mit Modells im Studio erstellt. Die Newsletter hat ein Auszubildender persönlich auf der Grundlage von Datenbanken erstellt. Da dieser mittlerweile nicht mehr bei der Kreativ GmbH arbeitet, müssten Sie das auch noch erledigen.
- Nachdem alle Welt von KI und v. a. ChatGPT spricht, überlegen Sie, zum ersten Mal diesen Chatbot einzusetzen.

Ist das eine gute Idee?

Was ist zu beachten?

 Bitte überlegen Sie 2 – 3 Minuten und schreiben Sie wesentliche Punkte in den Chat

Agenda

I. Ausgangsüberlegungen

II. Definition Künstliche Intelligenz

III. Grundlegende rechtliche Fragestellungen

1. KI und Arbeitsrecht

2. KI und Urheberrecht

3. KI und Datenschutzrecht

IV. Zusammenfassung

Definition Künstliche Intelligenz

- vgl. Legaldefinition in Art. 3 Nr. 1 KI-VO

KI-System = „maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“

Definition Künstliche Intelligenz

- vgl. Legaldefinition in Art. 3 Nr. 1 KI-VO

KI-System = „**maschinengestütztes** System, das für einen in unterschiedlichem Grade **autonomen Betrieb** ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme **anpassungsfähig** sein kann und das **aus den erhaltenen Eingaben** für explizite oder implizite Ziele **ableitet**, wie **Ausgaben** wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“

Wesentliche Merkmale	Bedeutung	Auswirkungen / Gefahren
maschinengestütztes System	System funktioniert auf mind. einem Computer – also jede Software oder sonstige IT-Anwendung (ErwG 12 S. 6 KI-VO)	
autonomer Betrieb	unabhängig von menschlichem Zutun und ohne menschliche Eingriffe (ErwG 12 S. 10 KI-VO)	➔ keine Überprüfung bzw. Kontrolle durch Menschen
Ableiten von Ausgaben aus erhaltenen Eingaben	aus Eingaben (sog. Trainingsdaten / Input) auf Grund eines bestimmten Prozesses Ergebnisse (Output, z.B. Vorhersagen)	➔ ACHTUNG: Ergebnis kann verzerrt (sog. Bias) oder falsch sein (sog. Halluzinationen)
anpassungsfähig	nach Inbetriebnahme lernfähig, nicht notwendigerweise	➔ falls nicht anpassungsfähig: Gefahr von schneller Veralterung der Datengrundlage
➔ Technik, die es Computern bzw. Maschinen ermöglicht, durch sog. Trainingsdaten auf Grundlage von durch Menschen definierten Ziele Ergebnisse eigenständig hervorzubringen		

Merkposten bez. KI allgemein

Trainingsdaten

Eine KI ist nur so gut, wie die Daten, mit denen sie trainiert worden ist.

Wahrscheinlichkeit

Ergebnisse werden durch Wahrscheinlichkeiten erzeugt. Nicht, weil die KI es weiß.

BIAS

Ergebnisse können verzerrt sein. Hierauf wird die KI nicht hinweisen (weil sie es nicht weiß).

Halluzinationen

Ergebnisse können falsch sein. Hierauf wird die KI nicht hinweisen (weil sie es nicht weiß).

Mehrwert bzw. Risiken der Nutzung von KI

Mehrwert

- Verarbeitung großer Datenmengen in kürzester Zeit
- Datenzusammenhänge erfassen, Vorhersagen, Entwicklungen erkennen
- Reduktion unbewusster Vorurteile, z. B. im Recruiting
- bessere Entscheidungsfindung
- Effizienzsteigerung, Einsparung von Arbeitszeit, Arbeitserleichterung
- Rund-um-die-Uhr-Verfügbarkeit

Risiken

- Verletzung von arbeitsrechtl. Regelungen
- Verletzung von geistigen Eigentumsrechten
- Verletzung von Datenschutz und Geheimnisschutz
- Gefahr von Bias und Halluzinationen
- Verlust menschlicher Komponente
- Zunahme der Abhängigmachung von Informatik/Software
- Zunahme der Fehleranfälligkeit, Einflussnahmemöglichkeit durch Manipulation Dritter
- Zunahme des Energieverbrauchs

rechtliche Fragen

informatische, ökonomische,
ökologische, gesellschaftliche/
ethische Fragen

Agenda

I. Ausgangsüberlegungen

II. Definition Künstliche Intelligenz

III. Grundlegende rechtliche Fragestellungen

1. KI und Arbeitsrecht

2. KI und Urheberrecht

3. KI und Datenschutzrecht

IV. Zusammenfassung

Ausgangsüberlegung

Stellen Sie sich bitte folgende Situation vor:

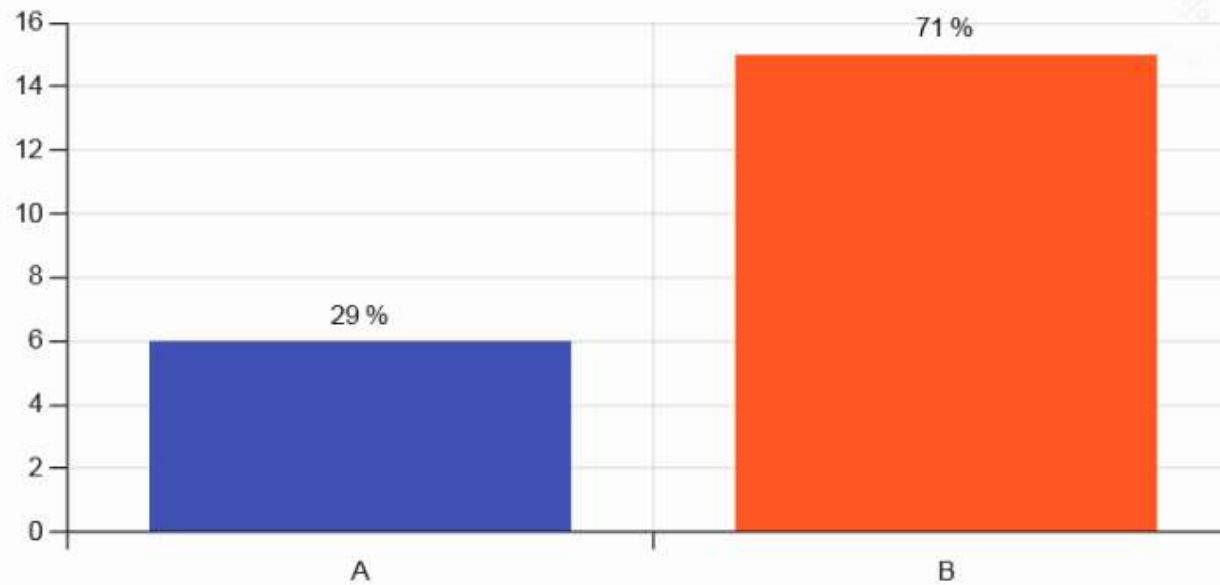
- Sie sind Mitarbeiter in der Marketingagentur Kreativ GmbH und total überlastet.
- Der langjährige Kunde SECINO aus der Bekleidungsindustrie will für seine neue Kollektion vollständig aus recycelten Material „möglichst schnell und effizient“ eine Marketingkampagne mit Fotos auf deren Internetseite und Social Media starten. Zudem sollen auch so schnell wie möglich personalisierte Newsletter versendet werden, damit sich die Kunden persönlich angesprochen und wertgeschätzt fühlen.
- Bisher hat die Kreativ GmbH immer zunächst ein aufwendiges Konzeptpapier erarbeitet und dann z.B. die benötigten Fotos mit Modells im Studio erstellt. Die Newsletter hat ein Auszubildender persönlich auf der Grundlage von Datenbanken erstellt. Da dieser mittlerweile nicht mehr bei der Kreativ GmbH arbeitet, müssten Sie das auch noch erledigen.
- Nachdem alle Welt von KI und v. a. ChatGPT spricht, überlegen Sie, zum ersten Mal diesen Chatbot einzusetzen.
- Weitere Annahmen: Sie „füttern“ ChatGPT mit Bildern aus früheren Fotoshootings und Kundendaten wie Namen, Kaufhistorie und Wohnort, um 1. hochwertige Werbefotos zu erstellen und 2. personalisierte Newsletter mit ChatGPT zu generieren. Sie fühlen sich in Ihrem Vorgehen bestärkt, da der Geschäftsführer betont hat, dass das Unternehmen „endlich mit der Zeit gehen“ und KI einsetzen muss. Sie fragen sich, ob Sie vielleicht sogar Urheber der neu generierten Fotos werden.

➡ Wie ist das rechtlich zu werten?

Was meinen Sie? Wäre dieses Vorgehen rechtlich in Ordnung?



Ist die Nutzung von ChatGPT zulässig?



A Ja

B Nein

Relevante Rechtsbereiche

Rechtliche Herausforderungen des Beispielsfalles

**Handeln als Arbeitnehmer
Kreativ GmbH**

Arbeitsrecht

**durch KI erstellter
Werbefotos**

Urheberrecht

**personalisierte
Newsletter**

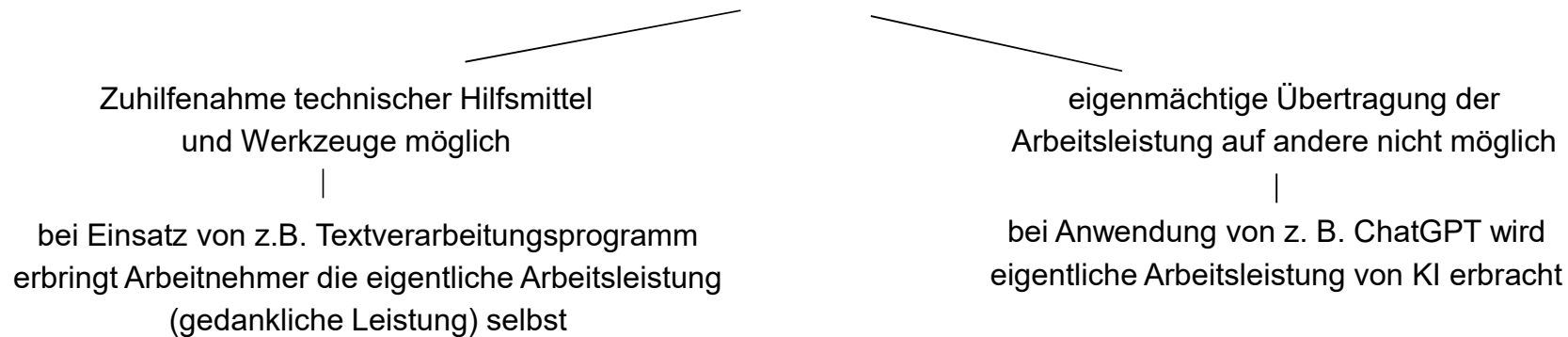
Datenschutzrecht



keine ausdrückliche gesetzliche Regelung, auch nicht in der KI-Verordnung

KI-Anwendung durch Arbeitnehmer möglich?

- insbesondere problematisch ist Grundsatz höchstpersönlicher Dienstleistungspflicht, § 613 S. 1 BGB



- Hier:
- ➡ vertragliche Regelung im Arbeitsvertrag (-)
 - ➡ Geschäftsführer: „endlich mit der Zeit gehen“ und KI einsetzen
 - ➡ Zustimmung für KI-Anwendung durch Arbeitgeber (+)

Urheberrechtlicher Schutz bei KI-Anwendungen?

Urheberrechtlich geschützter Inhalt als Input/Trainingsdaten?

- mit Fotos aus früheren Fotoshootings „füttern“
- „echte“ Fotos = Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG) bzw. Lichtbilder (§ 72 UrhG)
- Urheberrechtsschutz für Urheber (§§ 7, 11 UrhG)

Urheberpersönlichkeitsrecht

insbesondere Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG)
(ergänzt durch Pflicht zur Quellenangabe, § 63 UrhG)

Verwertungsrecht

- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)
- Sicherung einer angemessenen Vergütung (§ 11 S. 2 UrhG)

Hier:  ohne vorherige Einwilligung durch Fotografen Urheberrechtsverletzung (+)

Urheberrechtlicher Schutz bei KI-Anwendungen?

Output als urheberrechtlich geschützter Inhalt?

- durch Einsatz von KI neue Bilder erstellt
- Urheberrechtsschutz als Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG) bzw. Lichtbilder (§ 72 UrhG) ?
- Erfordernis der „persönlichen geistigen Schöpfung“ (§ 2 Abs. 2 UrhG)

grds. nur durch Mensch möglich

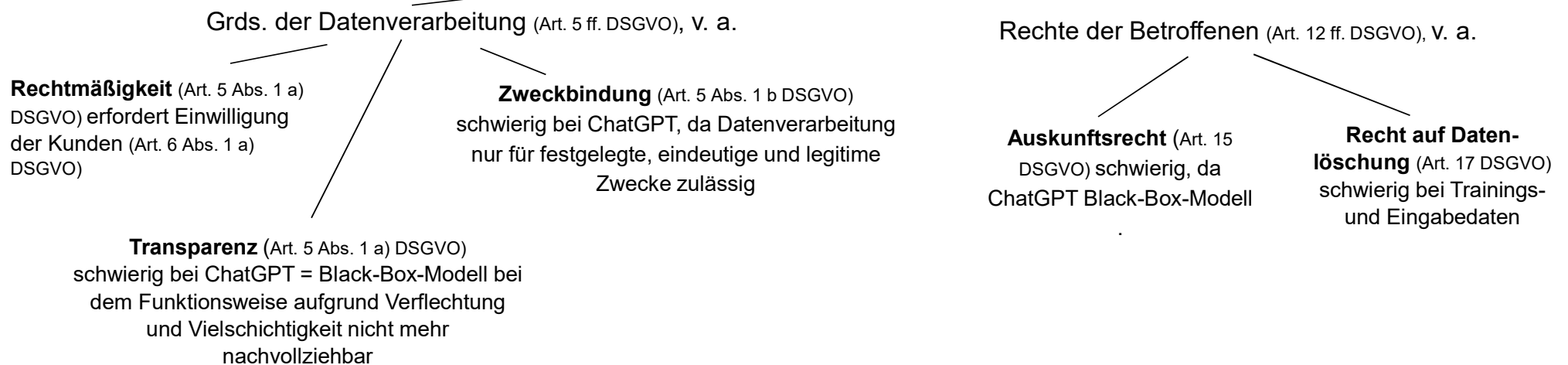
ausnahmsweise auch, wenn durch Maschine bzw. Computer erstellt, falls

- Gestaltung des Erzeugnisses noch auf einen geistigen Schöpfungsakt zurückzuführen
- Maschine bzw. Computer nur Hilfs- bzw. Ausführungsmittel

Hier:  an dem mittels ChatGPT erstellten Bildern kein Urheberrecht erlangt

Datenschutz bei KI-Anwendungen?

- Kundendaten wie Namen, Kaufhistorie und Wohnort für personalisierte Newsletter
- Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)
- Arbeitgeber als Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet, insbes.



Hier:  Datenschutzrecht nicht eingehalten.

Agenda

I. Ausgangsüberlegungen

II. Definition Künstliche Intelligenz

III. Grundlegende rechtliche Fragestellungen

1. KI und Arbeitsrecht

2. KI und Urheberrecht

3. KI und Datenschutzrecht

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassung

Was nehmen Sie aus der heutigen Veranstaltung mit?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt



Prof. Dr. Anke Reich, LL.M.
Professorin für Wirtschaftsprivatrecht und Recht der
Digitalisierung

Hochschule Mainz
University of Applied Sciences
Lucy-Hillebrand-Str. 2
55128 Mainz, Germany

T +49 6131 628-3200

E anke.reich@hs-mainz.de

W <https://www.hs-mainz.de/personenverzeichnis/anke-reich/>



* erstellt mithilfe von KI (ChatGPT, DALL-E) von Beatrix Lange